

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Articul, Welche in aller Dreyer Herren Stände deß
Königreichs Böheim, auff dem Prager Schloß gehaltenen
Zusammenkunfft, so sich den Dienstag nach Maria
Magdalena angefangen, vnnd den Sambstag nach ...**

Prag, 1619

Jurament der Defensoren

[urn:nbn:de:bsz:31-110368](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-110368)

LVI. So soll auch kein Land das ander / vnnnd in denselben kein Stand den andern an seinen habenden Rechten / Freyheiten / Landes verfassungen vnd Privilegien bedrängen / sondern ganz vnbeirret lassen.

LVI. II. So soll vnd vnd will auch kein Land vnter diesen Conföderirten / nun vnnnd zu ewigen Zeiten nichts attentiren / oder fürnemmen / daß im aller wenigsten dieser Conföderation oder Defension zuwider.

LIX. Weil auch der höchsten Nothturfft / daß ein jedes Land seine gewisse Defensores habe / sollen von einem Lande dem andern dieselben innerhalb 3. Monats Zeit notificirt werden. Die sollen in einem jeden Lande mit einem sonderbaren Jurament zur Conföderation verbunden werden / Als:

Jurament der Defensores.

Ich N. N. gelobe vnd schwere Gott dem Allmächtigen / daß ich in diesem mir von den Herrn Evangelischē Ständen anvertrauetem Ampte / dem Vatterlande vnd den andern vnirten Königreichē vnd Landen zum besten / trew vnd gewehr seyn / alles das was vorlauffen würdet / was diese Conföderations Capitulation in allen Puncten vnd Clausuln in sich helt vnd begreiffet / fleissig in acht nehmen / auch in trewen einrathen helfen / vnd darob seyn / damit deroselben würcklich nachgelebet werde / mich auch von diesem allem nicht abwenden lassen / weder Gnad noch Ungnad / Beschenck noch Vertröstungen / Freundschaft noch Feindschaft / Sondern Beständig bey dem Vatterlande halten vnd verharren / vnd was in Consilien vnnnd sonst vorlaufft / niemanden offenbahren noch vertrauwen / sondern mit mir in die Gruben nehmen / Als mir Gott helffe.

LX. Wann auch einer absterbet / soll zum allerehesten / als es nach eines jeden Landes Gelegenheit geschehen kan oder mag / die Stelle ersetzt / vnd den andern Defensoribus in den conföderirten Landen alsbald notificirt werden.

LXI. Vnd diese Defensores sollen sich nach eines jedes Landes absonderlich ihnen ertheilten Instruction verhalten / vnnnd Jährlich wann es der Nothturfft an einem gewissen Ort zusamen kömen vnd Rath halten.

LXII. Wann nun Grauamina an einem Ort sich erregen wollen / sollen die Personen welche die Beschwer betreffen / solche den Defensoribus an einem

an einem jeden Orte andertent / dieselben sollen Rath halten / wie solch ab-
zuhelfen: Vñ wosern sie es vor nohtwendig befinden würden / solches also
bald an den König / oder seine Statthalter in e nem jeden Landt gelangen
lassen / vñnd der König denselben von Zeit der beschehenen Oberantwort-
rung jnn r 6. Wochen abhelfen.

LXIII. Wann ab r solche in gedachter Zeit nicht erledigt würden /
vñd sie es auch vor sich all in bezulegen nicht vermöchten / sollen sie es den
gesambten Ständen / in jedem Landt fürtragen / vñnd dieselben gleichfals
allen Fleiß anwend / n / damit solchem abgeholfen werde.

LXIV. Wann aber auch dieselben durch bequeme Mittel die Sache
nit vertragen / oder denselbe rath schaff / n könnten / sollen sie es hernach an die
Defensores der samptlichen conföderirten Länder gelangen lassen / die sollen
an einem gewissen Ort zusamen kömen vñd rath halten / wie anffs glimpyff-
lichste diese Wesen zubegrenzen / vñ alsdann di; Land so rath sucht / be-
cheiden.

LXV. Es sollen die Böhmischen Defensores das Jus conuocandi
derer auß den andern vere nigten Landen Defensoren haben / wie mit meh-
rern der 67. Articul solches erkläret wirdt / vñd sol weder vom König / noch
jemand andern / ihnen solcher Zusammenkunft wegen / keine Inhibition /
oder einige Verhinderung geschehen. Der Ort aber zur Zusammenkunft
sol seyn Prag / oder welcher Ort nach Belegenheit der Zeit vñd Befahr / am
gelegensten vñd bequemsten.

LXVI. Wann nun die Sachen zur Defension gelangen solten /
werden die samptlichen Herrn Defensoren in trewen cynrathen / vñnd das
Werck befördern helfen.

LXVII. Es sollen aber alsdann die Defensores dieses Landt es /
das sich der Defension gebrauchen muß / die Direction auch das Jus con-
uocandi rel quos haben.

LXVIII. Ehe vñd zuvor aber eine Sach zur Defension kompt / sol-
len alle Mensch / vñd mütliche Mittel aller Orte ordentlich / glimpyfflich /
vñd mit Bescheidenheit vor die Handt genommen werden.

LXIX. Es sol auch keinem Landt frey gelassen werden / ohne vor-
gehenden Rath vñd Eynwilligung der andern Buirten Länder vñd Mit-
glieder / sich zu einigen extremis zubegeben.

LXX. Was nun die General Defension anlangt / da haben sich
die Länder / Böhmen / Mähren / Schlesien / Ober vñd Nider lauffnig / dessen
geeiniget / daß ein Landt dem andern mit denen Hülfen / wie sie solche ein-
ander hitemit verprochen / in allen begehenden Nohtfällen / vñ außseßlich
vñd ohne Tergireration bey vñd zusprangen wölle.

LXXI. Vñd

LXXI. Vnd weil der Nothturfft ist / daß ein jedes Landt vnter sich
 Absten / in einer gewissen Verfassung sey / damit die andern Ländt wissen /
 wie sie sich in der Noth auff einander verlassen / vnd wen sie hierbey ersuchē
 müßten Als sol ein jedes Landt sein eigene Verfassung auff's beste vñ schleu-
 nigste befördern / vnd alsdann was geschlossen worden / den andern Ländt
 innerhalb 6. Monaten zuschicken.

LXXII. Vnd nach dem es auch schwer mit geworbenem Volck
 auffzukommen / so sol ein jedes Landt für sich dahin bedacht seyn / wie die
 Vnterthanen zu Ross vnd Fuß / zwar so wol in Dörffern als in Stätten
 zur Übung gebracht werden möchten / damit man allemal zum Nachruck
 ein geübtes Volck im Landt habe. Die Waffen aber der Bauern sollen
 den Obrigkeiten in Verwarsamb zu behalten / vnd nur zur Übung ihnen
 herauf gegeben werden.

LXXIII. Vnd weil ein jedes Landt den modū, wie es zur Übung
 gelangen solle / auch wo die Vnkosten herzunehmen / nach seiner Gelegen-
 heit selbst wirdt zubefinden wissen / sol derselbe hiemit einem jeden Landt
 frey gestellt seyn: Jedoch daß Jährlich den Defensoribus aller Ländt von
 einem vnd andern schriftlicher Bericht zugeschickt werde / wie weit man in
 der Übung fortkommen / vnd auff was modum an einem jeden Ort solche
 an vnd fortgestellet wirdt.

LXXIV. Was nun den General Succurs betriffe / so hat sich Böh-
 heim in der quota, damit sie den andern Ländt in Nothfällen / vnd zwar
 von dem ersten zuschreiben inner 4. Wochen / welche Frist bey andern Län-
 den auch inne gehalten werden sol / zuspringen wil / dahin erkläret.

Haupthälff des Böhmer Landts den andern Incorporirten.

LXXV. Als gegen Mähren 1000. zu Ross / vnd 3000. zu Fuß.
 Gegen Schlesien 1000. zu Ross / vnd 3000. zu Fuß.
 Gegen ober Lauffnig 150. zu Ross / vnd 300. zu Fuß.
 Gegen Nider Lauffnig 100. zu Ross / vnd 200. zu Fuß.

Hälff der Herrn Mährer.

LXXVI. Mähren hat sich erkläret gegen Böhheim auch auff 1000.
 zu Ross / vnd 3000. zu Fuß.
 Gegen Schlesien auch auff 1000. zu Ross / vnd 3000. zu Fuß.
 Gegen ober Lauffnig 150 zu Ross / vnd 300. zu Fuß.
 Gegen Nider Lauffnig 100. zu Ross / vnd 200. zu Fuß.

Hülff

Hülffe der Herrn Schlesiern.

LXXVII. Schlesien hat sich erkleret gegen Böhheim auff 1000.
zu Ross/vnd 3000. zu Fuß.

Gegen Mehren auff 1000. zu Ross/vnd 3000. zu Fuß.

Gegen Ober Lausnitz auff 150. zu Ross/vnd 300. zu Fuß.

Gegen Nider Lausnitz 100. zu Ross/vnd 200. zu Fuß.

Hülffe der Ober Lausnitzer.

LXXVIII. Ober Lausnitz hat sich erkleret gegen Böhheim 150. zu
Ross/vnd 300. zu Fuß.

Gegen Mehren 1500. zu Ross/vnd 300. zu Fuß.

Gegen Schlesien 150. zu Ross/vnd 300. zu Fuß.

Gegen Nider Lausnitz 100. zu Ross/vnd 200. zu Fuß.

Hülffe der Nider Lausnitzer.

LXXIX. Nider Lausnitz hat sich erkleret gegen Böhheim auff
100. zu Ross/vnd 200. zu Fuß.

Gegen Mehren 100. zu Ross/vnd 200. zu Fuß.

Gegen Schlesien 100. zu Ross/vnd 200. zu Fuß.

Gegen Ober Lausnitz 100. zu Ross/vnd 200. zu Fuß.

LXXX Wann aber die Befahr vnd Noth der Gestalt vberhand
nehmen wolte/das die obgesagten Hülffen nicht erklecklich / soll alsdann
ein jedes Land auffss eufferste sich anzugreifen / vnd dem betrangten Land
auffs ehiste als möglich zuzuspringen schuldig seyn.

LXXXI. Hierauff haben sich die Buirie Lande entschlossen / ei-
nen General zuerwehlen / aber dieweil auff eine Zeit zwey oder drey Lande
können zugleich feindlich angegriffen werden: Damit nun alle Länder auff
begebende Ein vnd Nothfälle mit einem tüchtigen Haupt versehen / so soll
ein jedes Land einen erfahrenen General Leutenant bestellen. Da nun
eins oder mehr Länder zu einer Zeit feindlich angefochten würden / so soll
auff solchen Fall desselben Landes General Obrister Leutenant das Com-
mando, so lang biß der General da selbstsen Persönlich anlanget / führen/
als dann soll Er obgemeltes Generals Commando gewertig vnd gehor-
samb seyn.

LXXII. Da es sich aber begeben / das aller Länder Kriegsvolck in
einem Lande zusammen kämen/so soll zwar der General im Namen aller
Länder

E

Länder Commandiren/ aber die andern General Officirer/ vnd Befelchs-
habere sollen ihre Stellen/wie die Länder solche vntereinander in der Pra-
cedenz von alters hero vblischen hergebraucht/ obseruiren/ vnd einer dem an-
dern succediren vnd nachfolgen.

LXXXIII. Wann aber mehr dann ein Landt wolte Feindlich
angefallen werden / soll nicht allein dasselbe Landt sine Hülffen zurück
halten / oder da solche allbereitt fortgeschickt / dieselbe zum theyl oder gang
widerumb zurück fordern : Sondern die andern Länder so die Befahr
nicht haben / mit einem theyl der Hülffe dem einen / mit dem vbrigen/
dem andern Lande zuspringen / nach deme die Noth vnd Befahr groß
seyn wirdt.

LXXXIV. In gleichem/wann in dreyen oder mehr Drthen ein
Feinde einbrechen wolte sollen die jenigen/welche keine Befahr haben / ihre
Hülffen in drey vnd mehr theyle abtheilen/ vnd den Bedrängten Ländern
succurriren / jedoch nach dem die Befahr groß oder schlecht / soll auch die
Proportion der Hülffe seyn.

LXXXV. Vnd wann es darzu kommen möchte / daß ein Landt
dem andern / mit der Hülffe zuziehen müste / so soll das Landt welches in
Befahr stünde/ vnd in welchem das Kriegsvolck gehalten werden soll/ das
Commando vber alles Kriegsvolck / in abwesen des Generals / durch ih-
ren hierzu deputirten General Leutenant / wie es im heiligen Römischen
Reich in dergleichen Fällen gebreuchlich ist / so lange vnd ferne haben / als
der Krieg im selbigen Lande weren thut.

LXXXVI. Es soll auch ein jedes Landt darauff bedacht seyn/wie
es in Zeiten von allerhand Munitton ein Vorrath schaffe/ vnd was ein je-
des Landt Jährlich erzeuge / solches soll den Defensoribus aller Landen/
doch sub sig. silentii zugeschrieben werden.

LXXXVII. Weil auch keine Defension ohne Geldt vnd Ver-
lag kan angestellet vnd erhalten werden / als sollen anfangs alle gutwilli-
ge Contributiones an Biergeldern vnd andern / so lange darzu gebräu-
chet vnd genommen werden / bis man einen gerühigen Friedstande er-
langet / weil doch der König von den Taffelgütern in Böhmen / vnd
andern seinen eygenhumblichen Landen / die Hoffhaltung wol führen
kann.

LXXXVIII. Die Stifter welche sich nicht derogestalt / wie o-
ben im zwölfften Articul vnter andern außgesetzet worden / zu den Ma-
jestätbriefen / mit der specificirten renunciation obligat machen wolten/
sollt man einziehen / vnd die Einkommen zur Defension gebrauchen.

Die

LXXXIX. Die Stände vnd hohen Stifter aber / als Bischöffe vnd dergleichen / die sich gleichesfalls zu haltung der Majestätbriefe cum renunciationse, vt supra, nicht obligiren wollen / soll man für keine Stände fermer halten / auch zu keiner Session kommen lassen.

XC. Vnnd da sich nun ein solcher Stand den Schlüssen widersetzen wolte / soll Er mit Zusat der Vnirten Länder zu haltung derselben gebracht werden.

XC I. Welches auch mit den andern Ständen vnd Mitgliedern / eines jeden Landes absonderlichen Fürstenthumbs vnnnd Drths / also wie jetzt von den höhern Ständen gesent / soll gehalten werden.

XC II. Das vbrige würde durch Contributiones erhoben werden müssen / darbey aber nicht allein auff die Defension zusehen seyn würde / sondern auch wie man Jährlich einen Vorrath von Geld samble.

XC III. Vnd soll von solchem gesambleten Gelde / ohn aller Coniuncturirten Länder vorwissen vnnnd einwilligung / nichts an andere Drthe / auff dieser Defension angewende / oder verwilliget werden.

XC IV. Wann die Defensoren auß allen Ländern Jährlich zusammen kommen / sollen sie auch von der Cassa, wie von andern zur Defension gehörigen obspecificirten Sachen / einander verretlichen sub hido silentii berichten.

XC V. Sonsten weisen sich die Stände eines oder des andern Landes bey den Landtagen / Fürstentagen vnnnd Zusammenkunfften der Länder einmahlentschlossen / vnnnd was sie dem Könige auff die Proposition zur Antwort geben / vnnnd verwilligen / dabey soll es allenmahl endlich verbleiben / vnd nichts darwider repliciret werden. Oder da auch gleich etliche Replirung beschehe / dasselbe die Stände anzunehmen nicht schuldig / sondern von einander zu ziehen / vnnnd zu verweisen befugte seyn. Wofern auch nach ihrem hinwegreisen / von den vbrigen etwas geschlossen würde / sollen die andern demselben Satisfaction zuleyten gar nicht verpflichtet stehen.

XC VI. Es soll auch kein Landtag vber 14. Tage wern / Es seye dann das die Stände selbst dem gemeinen Wesen zum besten / dessen eine Nothdurfft erkennen würden.

XC VII. Dasjenige was wegen derer Personen / vnnnd trewlosen Kinder des Vaterlandes die Stände in Böhmen / bey der nechstverwichenen Zusammenkunfft beschlossen / das eines Theyls derselben nicht im Lande / vnnnd die andern in keinen Aemptern mehr gelitten werden sollen.

XCVIII. Ingleichem/was die Stände der Conföderirten Landen
deßhalb jetzt oder künfftig beschliessen möchten/ soll Innhaltis angenom-
menen Beschlusses effectuirt werden / vnnnd bey solchem Schluß also ver-
bleiben.

XCIX. Endtlich / soll bey nechstkünfftigem Landtage erwogen /
vnnnd zu Ende gebracht werden / in waserley Gestalt die Erbreinigung
mit ihren Ehursürstl. G. vnd andern vmblygenden Landen vernewert wer-
den solle.

C. Vnd diese vorhergesetzte Conföderations Capitulation / soll ei-
nem jeden Lande an seiner Verfassung/Privilegien/Freyheiten/Rechten/
Stanten/vnd allen wohergebrachten Gewonheiten/ allerdings vnshed-
lich vnd vnnachtheilig seyn.

Zu Urkunde dessen hat der Ausschuß der obangeregten Stände in
Böhmen/vnd der andern Landen anwesende Gesandten ihre Secret vnd
Insigel auffgedruckt/vnd mit eygenen Händen sich vnterscrieben.

Actum vffm Prager Schloß bey öffentlicher gehaltenen General
Zusammenkunft aller obangezogenen Landen/ den 31. Tag Monats Ja-
nuar/ Anno/ r. sechszechenhundert vnd neunzehenden.

**Conföderations Artickel des Königreichs Böhmen/
vnd der Buirten Länder eines Theils/ dann des Erzhertzog-
thumbs Oesterreich vnter der Ens an-
ders Theils.**

**Ursachen der Conföderation mit den Herrn Oesterreis-
hern vnter der Ens.**

In Namen der Allerheyligsten vnzertheilten Dreyfaltigkeit.
Nachdem bey allen Völkern/Nationen/ vnd Zeiten/ die natürliche
Vernunfft/ vnnnd Erfahrung mit sich bringet / wo ein Königreich oder
Land / vnnnd desselben Stände / wider Billigkeit / vnauffhörlich höchst be-
drangt/beschwert/mit Krieg/oder anderweits / heim. oder öffentlich ange-
fochten werden will / vnnnd nechst Gott anderweit zeitlichen Noth / Hülf/
Schutz vnd Ruhe/auf Noth/Gefahr/vnd Sorg zukommen/nicht finden
kan/das solche durch Bündnuß vnd Vereinigung mit benachbarten vnd
reuen Freunden aller Möglichteit nach gesucht werde.

Als haben Wir die drey Evangelische Stände der Cron Böhmen/
wie auch die Mährische / Schlesiße / Ober- vnd Niederlausnische Ab-
gesandten /